

# **FRIEDHOFREGLEMENT**

der

**EINWOHNERGEMEINDE  
GURBRÜ**

**2000**

# Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Gurbrü

---

Die Einwohnergemeinde Gurbrü erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gurbrü vom 30. November 1994;
- die eidgenössische Zivilstandsordnung vom 1. Juni 1953;
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998;
- das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen;
- das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern;

folgendes Reglement:

## I. ORGANISATION

- Zweck**                      Art. 1  
Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Gurbrü.
- Organe**                      Art. 2  
Organe des Friedhof- und Bestattungswesens sind:  
- der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde  
- der Totengräber  
- der Friedhofgärtner

## II. ZUSTÄNDIGKEIT

- Gemeinderat**                Art. 3  
Der Gemeinderat  
- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen;  
- genehmigt die Pläne für die Friedhofanlage, namentlich  
    - Erweiterungen  
    - Neuanlagen  
    - Gemeinschaftsgrab  
- beschliesst über die Anstellung des Friedhofgärtners und des Totengräbers.
- Totengräber**                Art. 4  
Der Totengräber  
- erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.  
- führt die Gräberkontrolle.
- Friedhofgärtner**            Art. 5  
Der Friedhofgärtner  
- ist verantwortlich für den Unterhalt der Gräber und der Friedhofanlagen.

### III. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN

Sargtransport	<p><u>Art. 6</u> Der Transport des Sarges vom Trauerhaus zum Friedhof ist durch die Angehörigen zu organisieren.</p>
Bestattung	<p><u>Art. 7</u> Keine Beerdigung soll früher als 48 Stunden, im Winter nicht früher als 72 Stunden nach dem Tode erfolgen. Abweichungen von dieser Vorschrift werden nur für die im Dekret vom 15. November 1876 betreffend das Begräbniswesen genannten Fälle bewilligt.</p>
Bestattungsbewilligung	<p><u>Art. 8</u> Nach der Ausstellung der Todesanzeige-Bescheinigung durch das Zivilstandsamt stellt die Gemeindepolizeibehörde die Bewilligung für die Erd- oder Urnenbestattung aus. Vorbehalten bleiben Art. 86 Abs. 2 und Abs. 3 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953.</p>
Beerdigungsort	<p><u>Art. 9</u> Jede verstorbene Person, welche zum Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz in der Gemeinde hatte, sowie alle in der Gemeinde Verstorbenen einschliesslich der Totgeborenen, haben grundsätzlich Anspruch auf eine Erd- oder Urnenbestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Gurbrü.</p>
auswärtiger Wohnsitz	<p><u>Art. 10</u> Zum Zeitpunkt ihres Todes ausserhalb der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen können grundsätzlich auf dem Friedhof Gurbrü bestattet bzw. beigesetzt werden. Es ist hierfür die Erlaubnis der Gemeindepolizeibehörde einzuholen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die verstorbene Person verwandtschaftliche Beziehungen zu ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern hatte</li></ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die verstorbene Person selbst oder deren Angehörige eine Bestattung bzw. Beisetzung auf dem Friedhof Gurbrü wünschen.</li></ul>
Abdankung	<p><u>Art. 11</u> Für die Abdankungsfeier (ohne Sarg) kann der Gemeindesaal unentgeltlich benützt werden.</p>
Bestattungskosten	<p><u>Art. 12</u> Sämtliche Bestattungskosten werden in Art. 36 geregelt. Vorbehalten bleiben Art. 20 des Dekretes vom 25.11.1876 betreffend das Begräbniswesen sowie Art. 55 des Gesetzes vom 3.12.1961 über das Fürsorgewesen.</p>
Ausnahmen	<p><u>Art. 13</u> Für Ausnahmen ist der Gemeinderat zuständig.</p>

#### IV. DIE BESTATTUNG

Voraussetzung	<u>Art. 14</u> Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten, bzw. eine Urne beisetzen, nachdem die in Art. 8 umschriebene Bewilligung erteilt worden ist.
Gräber	<u>Art. 15</u> Die Gemeinde stellt ein Grab in der laufenden Reihe zur Verfügung, ohne Beachtung der Herkunft, der Konfession, der Familien- oder persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen.
Gemeinschaftsgrab	<u>Art. 16</u> Das Gemeinschaftsgrab ist ausnahmslos für Verstorbene, die kremiert wurden, vorgesehen.
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	<u>Art. 17</u> In bereits belegte Einzelgräber dürfen noch Aschenurnen beigesetzt werden, wodurch jedoch die Grabesruhe der Erstbelegung nicht verlängert wird. Die Urnen müssen in diesem Fall aus leicht verrotbarem Material sein.
Beschaffenheit der Särge	<u>Art. 18</u> Für Erdbestattungen dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden.
Erstellen und Masse der Gräber	<u>Art. 19</u> Die Gräber werden durch den Totengräber rechtzeitig ausgehoben. Die Tiefe ist wie folgt vorgeschrieben: - Reihengräber für Erwachsene                    180 cm - Gräber für Kinder über 3 bis 12 Jahren        150 cm - Gräber für Kinder unter 3 Jahren                120 cm - Urnengräber    70 cm Die Anordnung der Gräber erfolgt nach Weisungen des Gemeinderates. Es dürfen nicht zwei Särge übereinander gelegt werden.
Schliessen des Grabes	<u>Art. 20</u> Jedes Einzelgrab ist unmittelbar nach der Bestattung, bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen. Es wird mit einem beschrifteten Grabkreuz versehen.
Gräberkontrolle	<u>Art. 21</u> Der Totengräber führt die Gräberkontrolle gemäss den Bestimmungen in Art. 17 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen. Eine Abschrift des Gräberverzeichnisses ist zudem am Ende jedes Jahres der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Die Angaben der auf dem Gemeinschaftsgrab Bestatteten sind ebenfalls im Gräberkontrollbuch einzutragen.
Grabruhe/ Aufhebung von Gräbern	<u>Art. 22</u> Die Grabruhe dauert 25 Jahre. Der Gemeinderat kann nach Ablauf der Grabruhe die Räumung eines Teils des Friedhofs anordnen. Die Räumung muss mindestens drei

Monate vorher in den Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und soweit möglich den Hinterbliebenen schriftlich mitgeteilt werden. Innert dieser Frist müssen die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern räumen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht abgeräumt.

## V. BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

Zuständigkeit	<u>Art. 23</u> Die Planung und Einteilung des Friedhofes ist Sache des Gemeinderates.
Einfassung	<u>Art. 24</u> Alle Reihengräber werden einheitlich eingefasst. Der Gemeinderat bestimmt die Art der Einfassung.
Gemeinschaftsgrab	<u>Art. 25</u> Anpflanzungen sind untersagt. Die gesamte Gestaltung liegt in der Obliegenheit des Gemeinderates und des Friedhofgärtners.
Art der Bepflanzung	<u>Art. 26</u> Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Es dürfen insbesondere keine Bäume gepflanzt werden. Passende Sträucher, Zwergnadelhölzer und überwinterbare Pflanzen werden auf Antrag des Friedhofgärtners durch den Gemeinderat bewilligt. Ungeeignete Pflanzen werden im Auftrag des Gemeinderates durch den Friedhofgärtner entfernt.
Zurückschneiden der Pflanzen	<u>Art. 27</u> Pflanzen, die durch die Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, wird sie durch den Friedhofgärtner ausgeführt. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und abgestandene Pflanzen abzuräumen.
Nicht bepflanzte Gräber	<u>Art. 28</u> Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht bepflanzte wurden oder solche, deren Bepflanzung nicht weitergeführt wurde, sind durch Bodendecker überwachsen zu lassen. Der Friedhofgärtner besorgt im Auftrag des Gemeinderates die Anpflanzung geeigneter Bodendecker-Pflanzen.
Haftungsausschluss	<u>Art. 29</u> Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze und andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden, welcher durch ihre Funktionäre verursacht wurde.

## VI. DAS AUFSTELLEN VON GRABMÄLERN

Grabkreuz	<u>Art. 30</u> Bis zum Aufstellen eines Grabmales wird das Grab auf Kosten der Hinterbliebenen mit einem beschrifteten Holzkreuz versehen.																								
Grabmal	<u>Art. 31</u> Die Grabmäler dürfen erst nach Ablauf von 10 Monaten seit der Bestattung gesetzt werden. Die Grabmäler haben sich in die Harmonie und Würde des Friedhofes einzufügen. Grösse, Ausführung, Material und Farbe sollen die Gestaltung und Umgebung nicht stören.																								
	<u>Art. 32</u> Nicht gestattet sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- Materiallimitationen (z.B. Baumstämme aus Stein)</li><li>- Gusseisen, Draht, Fotografien, Porzellan oder Keramikfiguren.</li><li>- Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien.</li><li>- Blech- und Perlenkränze.</li><li>- stark bemalte, versilberte und vergoldete Inschriften. Wo eine Bemalung gewünscht wird, soll die Schrift im Ton des Steines leicht patiniert werden.</li></ul>																								
Dimension der Grabmäler	<u>Art. 33</u> Für Grabmäler sind folgende Ausmasse in cm zulässig: <table><tr><td>Erwachsenengräber ab 12 Jahren</td><td>Max.Höhe</td><td>105</td></tr><tr><td></td><td>Max.Breite</td><td>60</td></tr><tr><td></td><td>Min.Breite</td><td>45</td></tr><tr><td></td><td>Min.Dicke</td><td>14</td></tr><tr><td>Kinder und Kleinkindergräber</td><td>Max.Höhe</td><td>85</td></tr><tr><td></td><td>Max.Breite</td><td>50</td></tr><tr><td></td><td>Min.Breite</td><td>35</td></tr><tr><td></td><td>Min.Dicke</td><td>12</td></tr></table>	Erwachsenengräber ab 12 Jahren	Max.Höhe	105		Max.Breite	60		Min.Breite	45		Min.Dicke	14	Kinder und Kleinkindergräber	Max.Höhe	85		Max.Breite	50		Min.Breite	35		Min.Dicke	12
Erwachsenengräber ab 12 Jahren	Max.Höhe	105																							
	Max.Breite	60																							
	Min.Breite	45																							
	Min.Dicke	14																							
Kinder und Kleinkindergräber	Max.Höhe	85																							
	Max.Breite	50																							
	Min.Breite	35																							
	Min.Dicke	12																							
Benachrichtigung Totengräber	<u>Art. 34</u> Vor der beabsichtigten Aufstellung des Grabmales ist der Friedhofgärtner rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.																								
Grabmal auf Gemeinschaftsgrab	<u>Art. 35</u> Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten können auf dem durch die Gemeinde gesetzten Grabmal aufgeführt sein. Soll auf eine Bezeichnung verzichtet werden, muss dies dem Gemeinderat schriftlich mitgeteilt werden.																								
Gebührenrahmen	<u>Art. 36</u> Der Gemeinderat erlässt gestützt auf den nachfolgenden Gebührenrahmen einen Gebührentarif. Der Tarif regelt die Ansätze für die Erd- und Urnenbestattungen sowie die einmaligen Kosten für den Grabplatz und die Herrichtung nach der Bestattung.																								

Ausheben, Eindecken des Grabes, Herrichtung nach der Bestattung, Holzkreuz:

	<u>Fr.:</u>		
- Normalgrab	550.-	-	900.-
- Urnengrab	180.-	-	500.-
- Beisetzung Urne auf bestehendem Grab	180.-	-	500.-
- Gemeinschaftsgrab	180.-	-	500.-

Einmalige Kosten für Grabplatz:

Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Gurbrü:

- Erdbestattungsgrab	unentgeltlich		
- Urnengrab	unentgeltlich		
- Gemeinschaftsgrab	200.-	-	400.-

Personen mit auswärtigem Wohnsitz:

- Erdbestattungsgrab	200.-	-	400.-
- Urnengrab	200.-	-	400.-
- Gemeinschaftsgrab	500.-	-	1'000.-

## **VII. ALLGEMEINE UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN**

Widerhandlungen

Art. 37

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, durch den Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

Inkrafttreten

Art. 38

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Das Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2000 und nach der Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern in Kraft.

## **VIII. BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGS-VERMERKE**

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2000 angenommen.

Der Gemeindepräsident: *sig. F. Hurni*

Die Gemeindeschreiberin: *sig. S. Jauner*

### **AUFLAGEZEUGNIS**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. April 2000 bis 26. Mai 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 und 18 vom 27. April und 4. Mai 2000 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin: *sig. S. Jauner*

### **GENEHMIGUNGSVERMERK**

Vom Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern genehmigt:

Bern, 7. Juli 2000

Die Vorsteherin: *sig. G. De Thomas-Basler*



# GEBÜHRENTARIF

zum  
FRIEDHOFREGLEMENT  
der  
GEMEINDE GURBRÜ

2000

Der Gemeinderat von Gurbrü erlässt gestützt auf Art. 36 des Friedhofreglementes der Gemeinde Gurbrü vom 26. Mai 2000 folgenden Gebührentarif:

<b>Reihen- und Urnengräber</b>	<p><u>Art. 1</u> Ausheben und Eindecken des Grabes, Herrichtung nach der Bestattung, Holzkreuz und Grabeinfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Normalgrab (Erdbestattung) Fr. 850.00</li> <li>- Urnengrab Fr. 500.00</li> <li>- Beisetzung Urne auf bestehendem Grab Fr. 250.00</li> <li>- Gemeinschaftsgrab Fr. 250.00</li> </ul>
<b>Grabplatz</b>	<p><u>Art. 2</u> Einmalige Kosten für den Grabplatz:</p> <p>Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Gurbrü:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdbestattungsgrab unentgeltlich</li> <li>- Urnengrab unentgeltlich</li> <li>- Gemeinschaftsgrab Fr. 200.00</li> </ul> <p>Personen mit auswärtigem Wohnsitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdbestattungsgrab Fr. 200.00</li> <li>- Urnengrab Fr. 200.00</li> <li>- Gemeinschaftsgrab Fr. 500.00</li> </ul>
<b>Inkasso</b>	<p><u>Art. 3</u> Die Kosten gemäss Art. 1 und Art. 2 des Gebührentarifs werden den Hinterbliebenen durch die Finanzverwaltung Gurbrü in Rechnung gestellt.</p>
<b>Weitere Kosten</b>	<p><u>Art. 4</u> Allfällige weitere Kosten, die im Zusammenhang mit einem Todesfall anfallen können und die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, wie Kremations- und Umbestattungskosten, etc. müssen nach effektivem Aufwand von den Hinterbliebenen übernommen werden.</p>
<b>Inkrafttreten</b>	<p><u>Art. 5</u> Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs werden alle im Widerspruch stehenden früheren Tarife aufgehoben.</p>

Der Gebührentarif tritt rückwirkend per 7. Juli 2000 in Kraft.

So erlassen vom Gemeinderat Gurbrü am 28. August 2000.



## GEMEINDERAT GURBRÜ

Der Präsident:

sig. F. Hurni

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. S. Jauner-Kläy